

Richtlinie

des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V.
für die Auszeichnung mit dem bronzenen, silbernen und goldenen Ehrenzeichen des LFV

- 1.) Durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 11. Oktober 2014 führt der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V. ein 3. Modell seiner 1983 gestifteten goldenen Ehrennadel und durch eine an der Uniform zu tragende Bandschnalle (Interimspange) mit Ehrenzeichenaufgabe ein.
- 2.) Das Ehrenzeichen hat jetzt eine Bronze-, Silber- und eine Goldstufe und zeigt das Logo des LFV – bestehend aus dem unbekrönten Landeswappen, flankiert von gelbroten Flammen und überragt von gekreuzten Beilen. Den unteren Abschluss bildet ein spiegelbildlich dargestelltes Eichenlaub (siehe Abbildung). Die Maße sind der Abbildung zu entnehmen. Das Eichenlaub und die Metallteile der Beile verbleiben in der Metallfarbe der jeweiligen Auszeichnung.

Die zivile Auszeichnungsvariante wird an einer rückseitig angebrachten Nadel getragen.

Die der Auszeichnung zu unterlegende Bandschnalle der zweiten Tragweise hat eine Breite von 12 mm und eine Länge von 28 mm. Das aufzulegende Band wird dreigeteilt in den Farben rot/blau/rot gehalten. Die Bandkanten sind den Stufen entsprechend bronze-, silber- oder goldfarbig und 2 mm breit. Die eigentliche Auszeichnung wird auf das Band aufgesetzt und mit der Schnalle fest verbunden. Die Schnalle hat eine rückseitige Sicherheitsbroschierung.



- 3.) Die Ehrenzeichen werden nicht aufgrund langjähriger Zugehörigkeit zu einer Feuerwehr oder einem Verband verliehen. Maßgebend sind ausschließlich Verdienste und Würdigkeit. Die Kriterien für die Verleihung der Ehrenzeichen liegen in einer Ausführungsanweisung fest. Durch die Stufe Bronze soll vor allem der Einsatz in Projekten oder das Engagement von bisher unterdurchschnittlich vertretenen Gruppen sichtbar gemacht werden.

- 4.) Anträge für die Ehrung mit den Ehrenzeichen sind kurz und den Tatsachen entsprechend zu begründen. Dabei müssen die besonderen Verdienste und die Würdigung der Persönlichkeit des Auszuzeichnenden erkennbar sein. Antragsberechtigt sind die zuständigen Mitgliedsverbände. Zur Beantragung des Ehrenzeichens sind Formblätter zu verwenden.
- 5.) Um eine Abwertung der Ehrenzeichen zu vermeiden, ist die Vergabezahl des bronzenen Ehrenzeichens und des silbernen Ehrenzeichens auf 50 Ehrungen jährlich, des goldenen Ehrenzeichens auf 20 jährlich begrenzt.

In Einzelfällen kann der Vorstand die festgelegte Vergabequote überschreiten.

- 6.) Die Trageweise der Ehrenzeichen richtet sich nach den offiziellen Richtlinien über das Tragen von Orden und Ehrenzeichen.

Landau, den 11. Oktober 2014

Der Präsident des
Landesfeuerwehrverbandes
Rheinland-Pfalz e.V.



Frank Hachemer
Präsident